

Rates des Kreises zugeordnet sind. Damit hat der Rat des Kreises die Möglichkeit, jeweils dasjenige Fachorgan mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu beauftragen, in dessen Verantwortungsbereich die Freizeit- arbeit ganz oder überwiegend durchgeführt wird, oder hierfür auch ein anderes Fachorgan zu bestimmen.

Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß diejenigen Räte der Kreise, die den Wirtschaftsbereich, in dem die Freizeit- arbeit geleistet wird, zum Kriterium für die Zustän- digkeit gemacht haben, die Aufgaben bei der Verwirk- lichung der Verpflichtung zu Freizeit- arbeit überwiegend der Abteilung örtliche Versorgungswirtschaft übertragen haben. Zahlreiche Räte der Kreise haben für diese Tätigkeit die Abteilung Innere Angelegenheiten zustän- dig gemacht. In anderen Kreisen sind diese Aufgaben auf die Abteilung Innere Angelegenheiten und auf andere Fachorgane des Rates, vorwiegend auf die Ab- teilung örtliche Versorgungswirtschaft, aufgeteilt wor- den. Dabei übt die Abteilung Innere Angelegenheiten in der Regel eine koordinierende Funktion aus. Teil- weise wurde die Verwirklichung der Verpflichtung zur gemeinnützigen Freizeit- arbeit dem Amt für Arbeit übertragen.^{4/} Der Magistrat von Groß-Berlin be- stimmte den Wirtschaftsrat zum zuständigen Fachorgan für die Durchführung der gemeinnützigen Freizeit- arbeit.

Durchsetzung einheitlicher Grundsätze für die Verwirk- lichung der Verpflichtung zu Freizeit- arbeit

Gute Ergebnisse bei der Verwirklichung der Verpflich- tung zu Freizeit- arbeit wurden in den Kreisen erreicht, deren Räte die notwendigen konkreten Festlegungen für die Erfüllung dieser Aufgabe rechtzeitig beschlos- sen haben und die bei der Durchführung der Beschlüsse eng mit den Justiz- und Sicherheitsorganen, insbeson- dere mit dem Kreisgericht, Zusammenarbeiten. Hierzu gehören besonders diejenigen Kreise, in denen die von den Gerichten sowie die von der Deutschen Volkspolizei gemäß § 4 OWVO und den örtlichen Räten gemäß § 12 der GefährdetenVO ausgesprochenen Verpflichtungen zur gemeinnützigen Freizeit- arbeit gemeinsam nach ein- heitlichen Grundsätzen verwirklicht werden. Nach Ab- stimmung zwischen den beteiligten staatlichen Organen koordiniert z. B. im Bezirk Rostock und in der Stadt Leipzig die Abteilung Innere Angelegenheiten und im Kreis Dessau das Amt für Arbeit die Verwirklichung aller Verpflichtungen zu Freizeit- arbeit.

Während die unmittelbare Durchführung der Freizeit- arbeit im Bezirk Rostock von der Abteilung örtliche Versorgungswirtschaft organisiert wird, leitet in der Stadt Leipzig die Abteilung Innere Angelegenheiten diesen Prozeß selbst. Die einheitliche Verwirklichung aller Verpflichtungen — sie erfolgt in der Regel im VEB Stadtwirtschaft — schafft bessere Möglichkeiten, die Freizeit- arbeit gruppenweise durchzuführen. Durch den kollektiven Arbeitseinsatz darf jedoch die Verwirk- lichung der Verpflichtungen nicht verzögert werden.

Anleitung durch die Räte der Bezirke

Die Räte der Bezirke haben — vielfach mit Unterstüt- zung der Bezirksgerichte — den Räten der Kreise die notwendigen Orientierungen vor allem dazu gegeben, welchen Fachorganen die Verwirklichung der Verpflich- tung zu Freizeit- arbeit zu übertragen ist, welche Arbei- ten sich zur Erfüllung der Verpflichtung eignen und welche Einsatzbetriebe hierfür auszuwählen sind. Da- durch wurden die Räte der Kreise bei der Verwirk- lichung der Verpflichtung zu gemeinnütziger Freizeit- arbeit angeleitet, gute Arbeitsergebnisse verallgemei-

^{4/} Vgl. dazu auch I. Roskosch, „Erfahrungen bei der Verwirk- lichung der gemeinnützigen Freizeit- arbeit“, NJ 1976 S. 107.

nert sowie ungerechtfertigte Unterschiede in der Ar- beitsweise schnell überwunden.^{5/} Auf der Grund- lage dieser Orientierungen haben zahlreiche Räte der Kreise unter Beachtung der jeweiligen Bedingungen ihres Territoriums konkretisierende Festlegungen be- schlossen.^{6/}

Der Rat der Stadt Schwerin z. B. hat in seinem Be- schluß vom 21. Januar 1976 festgelegt, daß die Ver- pflichtung zu gemeinnütziger Freizeit- arbeit im VEB Stadtwirtschaft, im VEB Grünanlagen und im VEB Reinigungskombinat verwirklicht wird. Dabei ist der Rat der Stadt davon ausgegangen, daß diese kommu- nalen Betriebe sich gut für die Durchführung der Frei- zeitarbeit eignen, weil hier der gemeinnützige Charak- ter besonders deutlich zum Ausdruck kommt. In diesen Betrieben wird in der Regel auch am Wochenende ge- arbeitet, so daß der Arbeitseinsatz dort ohne zusätz- lichen Aufwand möglich und die Aufsicht über die Ver- wirklichung der Verpflichtung gesichert ist.

Die effektive Verwirklichung der Verpflichtung zu ge- meinnütziger Freizeit- arbeit erfordert, daß alle Räte der Kreise die Rechtsvorschriften durchsetzen und die Fest- legungen der Räte der Bezirke zur Grundlage der prak- tischen Arbeit bei der Verwirklichung der Verpflichtung zu gemeinnütziger Freizeit- arbeit machen. In enger Ge- meinschaftsarbeit mit den Justizorganen ist dabei eine straffe Ordnung durchzusetzen.

Organisation und Kontrolle der Freizeit- arbeit in den Einsatzbetrieben

Die Durchführung der gemeinnützigen Freizeit- arbeit in den Einsatzbetrieben muß so organisiert werden, daß der Verurteilte zur Achtung der von der Gesellschaft und dem einzelnen Bürger geschaffenen Werte erzogen wird und daß er durch die Verrichtung gesellschaftlich nüt- zlicher Arbeit eine echte Möglichkeit zur Bewährung hat. Bei der Verwirklichung dieser Verpflichtung geht es nicht darum, daß der Verurteilte in seiner Freizeit schlechthin irgendeine Arbeit verrichtet. Vielmehr kommt es darauf an, ihm gegenüber vor allem die er- zieherische Wirkung dieser Arbeit zur Geltung zu brin- gen.

Beachtung des gemeinnützigen Charakters der Freizeit- arbeit

Unter gemeinnütziger Freizeit- arbeit ist gemäß § 46 Abs. 2 der 1. DB zur StPO gesellschaftlich nützliche Ar- beit zur Pflege, Instandhaltung und Wiederherstellung gesellschaftlicher Einrichtungen, Anlagen und Bauten, zur Sauberhaltung und Verschönerung der Städte und Gemeinden sowie für ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verstehen. Durch den gemeinnützigen Charakter der Freizeit- arbeit wird dem Verurteilten bewußt gemacht, daß seine Arbeit dem Interesse der Allgemeinheit dient und ein wichtiger Bestandteil seiner Bewährung gegen- über der sozialistischen Gesellschaft ist. Deshalb müssen die Art der Freizeit- arbeit — und damit zugleich der Einsatzbetrieb — sorgfältig ausgewählt sowie die kon- kreten Arbeitsbedingungen überlegt gestaltet werden.

Unter dem Aspekt des gemeinnützigen Zwecks der Frei- zeitarbeit werden die Verpflichteten überwiegend in den den örtlichen Räten unterstellten kommunalen Be- trieben eingesetzt und vor allem zu Pflege-, Aufräu- mungs-, Lager- und Erdarbeiten herangezogen. So wer- den vor allem in den VEB Stadtwirtschaft bzw. Stadt- reinigung oder in den VEB Grünanlagen Arbeiten zur Säuberung, Pflege und Unterhaltung von Straßen, Plät-

^{5/} Zu den Festlegungen des Rates des Bezirks Rostode vgl. J. Dietrich, „Verwirklichung von Verpflichtungen zu gemein- nütziger Freizeit- arbeit“, NJ 1976 S. 242.

^{6/} Vgl. J. Dietrich, a. a. O., und I. Roskosch, a. a. O.